

## **Art. 1 Standesämter**

<sup>1</sup>Die Erfüllung der Aufgaben des Standesamts obliegt den Gemeinden. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr und sind hierbei Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).